

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für Frau A und Frau B (in der Folge „Betroffene/n“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegnerin

Frau C

gemäß § 31 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idGF BGBl. I Nr. 7/2011; §§ 31 Abs. 1 Z 4 und 34 GIBG alt) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch Frau C eine unmittelbare Diskriminierung von Frau A und Frau B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 2. durch Frau C eine Belästigung von Frau A und Frau B aufgrund der ethnischen Zugehörigkeiten gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. und durch eine Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Betroffenen hätten am ... als Aufsichtspersonen einer muslimischen Mädchen-
gruppe vom Verein X den Garten „Z“ besucht. „Z“ sei ein von der Antragsgegnerin
geführter Garten in ..., der gegen Entgelt besucht werden könne.

Sie seien von ... freundlich empfangen und darüber informiert worden, dass sie sich
bei einer Terrasse im Garten ausruhen und gratis Getränke konsumieren könnten. In
weiterer Folge sei die Gruppe durch den Garten spaziert und sei zu der zuvor er-
wähnten Terrasse gelangt. Einige der Mädchen hätten sich bei der Terrasse hinge-
setzt und andere seien zu einem gegenüber der Terrasse liegenden Schwimmbe-
cken gegangen. Nachdem die Erstbetroffene eine Mitarbeiterin des Gartens um Er-
laubnis gefragt habe, hätten sich einige der Mädchen beim Schwimmbecken hinge-
setzt und ihre Füße ins Wasser gehalten.

Daraufhin sei die Antragsgegnerin mit einem kleinen und zwei oder drei großen
schwarzen Hunden zu den Mädchen beim Schwimmbecken gegangen und habe in
lautem und unhöflichem Tonfall gesagt: „Geht weg vom Schwimmbecken, ihr dürft
hier nicht sein.“ Auf Erwiderung der Betroffenen, dass ihnen eine Mitarbeiterin zuvor
mitgeteilt habe, dass sich die Kinder beim Schwimmbecken aufhalten dürfen und die
Füße ins Wasser halten könnten, habe die Antragsgegnerin lediglich erwidert, dass
sie die Besitzerin sei.

Danach sei der kleinere Hund einem Mädchen nachgelaufen, weshalb die Mädchen
aus Angst vor dem kleineren und auch den anderen Hunden, zu schreien begonnen
hätten. Die Antragsgegnerin habe daraufhin die Mädchen aufgebracht mit den Wor-
ten „Ihr dürft hier nicht schreien, und wenn ihr euch nicht benehmen könnt, dann geht
raus aus meinem Garten“ angeschrien. Als die Betroffenen der Antragsgegnerin höf-
lich erklärt hätten, dass sie dies auch freundlich und leise hätte mitteilen können, ha-

be die Antragsgegnerin der Gruppe lautstark erklärt: „Geht wieder dorthin, wo ihr hergekommen seid. Zieht euch ordentlich an und tut euer scheiß Kopftuch weg. Geht irgendwohin, wo Ausländer sind, an irgendeinen Ausländerplatz, in den Park oder so, aber nicht zu mir in meinen Garten.“

Aufgrund dieses Vorfalles sei die Gruppe aufgebrochen und sei erneut durch den Garten spaziert. Die Antragsgegnerin sei der Gruppe gefolgt und habe sie unfreundlich und mit lautem Tonfall aufgefordert, den Garten zu verlassen. Als sich die Betroffenen geweigert hätten den Garten zu verlassen, habe die Antragsgegnerin auf das Verlassen des Gartens bestanden und habe ihnen angeboten, den Eintritt zu refundieren. Die Zweitbetroffene habe darauf erwidert, dass die Gruppe Eintritt bezahlt habe, willkommen geheißen worden sei und das Recht habe, den Garten zu genießen. Die Antragsgegnerin sei auf diese Erklärung jedoch nicht eingegangen und habe die Gruppe weiterhin mit Schimpfworten, wie „Tut eure Fetzen runter“, beleidigt, bzw. habe eines der Mädchen als Idiotin bezeichnet.

Im Anschluss daran habe die Antragsgegnerin ein Mädchen an der Schulter gestoßen, als die Gruppe am Weg zur Ausgangstür gewesen sei. Dort habe die Antragsgegnerin 6-7 Mädchen durch die Eingangstür geschoben und habe die Tür geschlossen. Die Erstbetroffene habe erwidert, dass sie das Recht haben würden, hier zu bleiben und habe die Mädchen aufgefordert, wieder hereinzukommen. Aufgrund dessen habe die Antragsgegnerin versucht, die Tür abzusperrern. Gleichzeitig habe ein Mädchen versucht, die Tür zu öffnen. Dabei sei die Antragsgegnerin dem Mädchen gegenüber handgreiflich geworden, indem sie ihr das Handgelenk verdreht habe, sodass dieses Schmerzen gehabt habe. Die Betroffenen hätten der Antragsgegnerin sogleich mitgeteilt, dass sie kein Recht habe, die Mädchen so zu behandeln und sie hätten versucht, die Gruppe im Garten wieder zu einen. In weiterer Folge habe die Antragsgegnerin damit gedroht, die Polizei zu rufen. Daran anschließend hätten die Betroffenen der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass sie selbst die Polizei über die Geschehnisse informieren würden, worauf die Antragsgegnerin mit sehr lauter Stimme reagiert und gemeint habe, die Gruppe solle jetzt aus ihrem Garten hinausgehen.

Die Betroffenen hätten der Antragsgegnerin schlussendlich angeboten mit der Gruppe den Garten zu verlassen, wenn die Antragsgegnerin den Eintritt rückerstatten

würde. Nachdem die Antragsgegnerin beobachtet habe, dass einige dem Anschein nach „österreichische“ Gäste beim Eingang warten würden, habe sie der Gruppe nach einer längeren Diskussion € 42,-, von € 44,- des bezahlten Eintritts, refundiert.

Von der Antragsgegnerin langte am ... zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Falls sich die Kindergruppe diskriminiert gefühlt habe, teile sie mit, dass dies nicht in ihrer Absicht gelegen habe und sie um Entschuldigung bitte. Sie sei ... Jahre alt. Die jungen Menschen hätten sie in ihrem Garten bedroht und gedroht, dass sie mit ihren Brüdern und Vätern kommen würden. Sie fühle sich sehr beunruhigt und glaube, dass sie und ihr Garten Ziel der islamistischen Fundamentalisten geworden seien.

Außerdem seien rund um die Häuser und dem Pool überall Schilder mit „Privat“ angebracht. Es sei noch niemandem eingefallen, am Pool zu sitzen und hinein zu springen, da er schon von der Anlage im Garten privat und abgesondert stehe. D.h., er sei nicht im Bereich des öffentlichen Teiles.

Wegen dieser Vorkommnisse mit der Gruppe würden sie erwägen, den Garten nur mehr für einzelne Garteninteressierte zu öffnen. Denn dieser Garten sei ja ihr privater Garten, wo sie auch wohnen würden und ihr Leben zubringen würden. Ihre ... und sie würden nicht ständig Angst haben wollen, ob sich nicht wieder jemand bedroht fühle und gegen sie Drohungen aussprechen würde.

Des Weiteren hätten sie unzählige Jugendgruppen zu Gast, würden Ausstellungen mit Behinderten veranstalten und es kämen sogar Kindergartengruppen zu ihnen. Dabei sei noch nie etwas vorgefallen.

Am ... langte eine weitere Stellungnahme der Antragsgegnerin ein, in der sie einen Lokalaugenschein beantragte und im Wesentlichen Folgendes festhielt:

In der Vergangenheit sei es immer wieder zu Verweisen gekommen, wenn sich Besucher in „Z“ nicht ordnungsgemäß oder gesittet verhalten hätten. In diesem Zusammenhang werde aber ausdrücklich ausgeführt, dass die Verweise aufgrund des Verhaltens der Besucher ohne Unterschied auf deren Zugehörigkeit ausgesprochen worden seien.

Des Weiteren handele es sich bei „Z“ um ein Privatgrundstück und niemand habe Anspruch auf Einlass. Es sei daher davon auszugehen, dass grundsätzlich der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes von der gegenständlichen Angelegenheit nicht umfasst sei.

Da sich viele Personen für diesen Rosenpark interessieren und andererseits auch das Haus und der Privatbereich der Antragsgegnerin unmittelbar angrenzen würde, sei der Privatbereich deutlich mit Hinweisschildern abgegrenzt. Grundsätzlich sei es jedem Fremden verboten, den Privatbereich zu betreten oder sich dort überhaupt aufzuhalten. Die nicht zu übersehenden Hinweisschilder seien offensichtlich von der Gruppe ignoriert worden und hätten sich trotz Vorhandenseins entsprechender Hinweisschilder die Personen nicht nur zum Privatpool der Antragsgegnerin begeben, sondern hätten auch noch die Füße ins Wasser gehalten. Dies sei der Anstoß und Anlass dafür gewesen, dass die Antragsgegnerin begrifflicherweise über dieses Verhalten verärgert gewesen sei und es sei in diesem Zusammenhang auch zum Verweis von der Anlage gegen Rückerstattung des Eintrittsgeldes gekommen.

Völlig haltlos sei die Anschuldigung, die Gruppe hätte aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten eine andere Behandlung erfahren, sondern habe der Verweis ausschließlich aufgrund des ungebührlichen Verhaltens resultiert. Hätte die Antragsgegnerin die Gruppe aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten benachteiligen wollen, so wäre dieser Gruppe von vornherein kein Einlass gewährt worden.

In den Sitzungen der GBK am ..., ... und ... wurden Frau A, Frau B, Frau C und Frau D als Auskunftspersonen befragt.

Der Erstbetroffene, Frau A, gab am ... im Wesentlichen zu Protokoll, dass sie im Internet den Garten „Z“ gefunden habe und mit 13 Mädchen sowie der Zweitbetroffenen hingegangen sei. Beim Eingang sei eine sehr nette Dame gewesen und sie hätten € 44,- Eintritt bezahlt. Diese Dame habe ihnen auch erklärt, dass es eine Terrasse gebe, wo sich die Gruppe von kostenlosen Getränken bedienen könne.

Dann seien sie spazieren gegangen und zu dieser Terrasse gekommen. Bei der Terrasse sei ein Schwimmbecken gewesen. Auch die Toilette sei dort gewesen. Einige seien auf der Terrasse geblieben und einige seien zur Toilette gegangen.

Einige der Mädchen hätten die Erstbetroffene gefragt, ob sie beim Schwimmbecken sitzen könnten. Die Erstbetroffene habe daraufhin eine junge Dame gefragt, von der sie glaube, dass sie Gärtnerin gewesen sei, da sie etwas mit den Blumen gemacht habe. Sie sei sehr freundlich gewesen und habe gesagt, dass sie einfach dort sitzen könnten. Einige der Mädchen seien daraufhin an diesem Schwimmbecken gesessen und hätten die Füße ins Wasser gehalten. Ein Mädchen sei gestanden und habe das Wasser ungefähr bis zum Knie gehabt.

Nach einigen Minuten sei auf einmal die Antragsgegnerin mit einem kleinen weißen Hund und zwei oder drei schwarzen Hunden zur Gruppe gekommen. Besonders ein Mädchen, die sich schon am Eingang vor dem großen Hund geschreckt habe und auch die Erstbetroffene, hätten sich vor diesem großen Hund geschreckt. Die Antragsgegnerin habe laut gefragt, warum sie beim Schwimmbecken seien denn dort sei es gefährlich und 1,5 Meter tief. Die Erstbetroffene habe der Antragsgegnerin erläutert, dass sie zuvor eine Dame gefragt hätten und sie ihnen das Sitzen am Schwimmbecken erlaubt habe. Die Antragsgegnerin habe darauf zwei- oder dreimal geantwortet, dass sie die Besitzerin sei.

Während dieses Gesprächs sei plötzlich der kleine Hund einem Mädchen nachgelaufen und dieses Mädchen habe geschrien. Die Antragsgegnerin habe sehr laut und unfreundlich gesagt: „Du darfst nicht schreien, weil wenn ihr schreit, müsst ihr meinen Garten verlassen“. Weiters habe sie laut zu schimpfen angefangen.

Während dieses Streits habe die Antragsgegnerin die Gruppe zum Ausgang geführt. Sie habe immer wieder Schimpfwörter wie „Zieht euch ordentlich an“, „Macht das scheiß Kopftuch weg“, „Geht hin, wo her ihr gekommen seid“ gesagt. Die Mädchen hätten darauf geantwortet, dass sie in Österreich geboren seien. Weiters habe die Antragsgegnerin gesagt, dass sie in den Park gehen sollten, denn da seien immer mehr Migranten. Die Erst- und die Zweitbetroffene hätten immer wieder mit der Antragsgegnerin geredet und gesagt, dass sie Eintritt bezahlt hätten und sie in diesem Garten sein dürften. Die Antragsgegnerin habe aber immer wieder gesagt, dass die Gruppe ihren Garten verlassen müsse und habe sie einfach zum Ausgang geführt. Auch eine weitere Mitarbeiterin habe diese Beschimpfungen gehört.

Am Ausgang hätten einige Mädchen gedacht, dass sie gehen müssten. Ein Teil der Mädchen sei vor dem Garten gewesen, ein Teil der Mädchen innerhalb des Gartens.

Die Erstbetroffene habe den Mädchen gesagt, dass sie hereingekommen sollten, da sie hierbleiben dürften. Ein Mädchen habe daraufhin die Tür öffnen wollen, die Antragsgegnerin habe ihr aber die Hand verdreht und habe mit dem Schlüssel die Tür zusperren wollen.

Schlussendlich habe die Antragsgegnerin gesagt, dass sie hinausgehen sollten, da sie sonst die Polizei rufe. Die Erstbetroffene habe entgegnet, dass sie die Polizei anrufen würde, da sie das Recht hätten, den Garten zu benutzen, weil sie Eintritt bezahlt hätten. Daraufhin habe die Antragsgegnerin € 42,- zurückgegeben. Die gesamte Gruppe sei wirklich sehr nervös gewesen und die Antragsgegnerin habe immer wieder diese Schimpfwörter gesagt. Nachdem die Antragsgegnerin den Eintritt zurückgeben habe, seien sie dann aus dem Garten gegangen.

Die Zweitbetroffene, Frau B, schilderte in ihrer Befragung vom ..., dass sie als Aufsichtsperson für ca. 15 Mädchen im Garten „Z“ gewesen sei. Anfangs seien sie sehr gut von einer Dame empfangen worden. Sie habe sie sehr nett empfangen und habe ihnen gesagt, dass sie durch den Garten spazieren dürften und es eine Terrasse mit kostenlosen Getränken gebe, wo sie sich dann hinsetzen und ausruhen dürften. Nach einiger Zeit seien sie zu dieser Terrasse gekommen und hätten Saft und Wasser getrunken. Die Erstbetroffene sei mit den anderen Mädchen zum Schwimmbecken gegangen. Das Schwimmbecken sei ein paar Meter entfernt, genau gegenüber der Terrasse, gelegen.

Dort sei eine Dame gewesen, die Blumen gegossen und Gartenarbeiten durchgeführt habe. Die Erstbetroffene habe diese Dame gefragt, ob die Mädchen sich beim Swimmingpool hinsetzen und ihre Füße ins Wasser stecken dürften. Die Dame habe dies bejaht. Daraufhin hätten sich ca. 7-8 Mädchen am Rand des Pools hingesezt und ihre Füße ins Wasser gestreckt.

Auf einmal sei dann die Antragsgegnerin mit zwei oder drei großen schwarzen Hunden gekommen, vor denen die Mädchen schon an der Eingangstür Angst gehabt hätten. Die Antragsgegnerin habe die Mädchen sowie die Aufsichtspersonen dann mit einer sehr ungewöhnlichen Stimme aufgefordert, das Schwimmbecken zu verlassen. Die Zweitbetroffene sei zu diesem Zeitpunkt auf der Terrasse gesessen und sei dann wegen des Schreiens zum Schwimmbecken gegangen. Dort habe sie gesehen, dass

die Antragsgegnerin sehr laut schrie. Die Antragsgegnerin habe angefangen, die Mädchen und auch die Betroffenen als Aufsichtspersonen, zu beschimpfen. Die Kollegin der Zweitbetroffenen und auch sie selbst hätten die Antragsgegnerin aufgefordert, höflich zu sprechen. Die Antragsgegnerin habe aber weiterhin nur laut geschrien. Auch sei ein Hund einem Mädchen nachgelaufen und das Mädchen habe dann deswegen geschrien. Dann habe sich die Antragsgegnerin furchtbar aufgeregt und habe gesagt, dass sie hier in ihrem Garten nicht schreien dürften und wenn sie sich nicht normal oder gescheit benehmen würden, sie wieder aus dem Garten hinausgehen sollten. Verbotsschilder habe die Zweitbetroffene am Swimmingpool nicht sehen können.

Die Antragstellerin habe sie insofern beschimpft, als dass sie gesagt habe, dass sie sich gescheit anziehen sollten, ihr scheiß Kopftuch wegtun sollten, ihre Fetzen wegtun sollten, sich gescheit benehmen sollten und zu irgendeinem Ausländerplatz gehen sollten. Die Zweitbetroffene und ihre Kollegin hätten versucht, mit der Antragsgegnerin zu sprechen, was aber nicht funktioniert habe, weil sie die ganze Zeit nur geschrien habe. Die Betroffenen hätten dann die Mädchen genommen und seien wieder durch den Garten spaziert. Die Antragsgegnerin sei ihnen die ganze Zeit nachgefolgt und habe sie bis zum Ausgang begleitet. Eigentlich habe die Gruppe noch nicht gehen wollen, da sie erst 20 Minuten im Garten gewesen seien.

An der Ausgangstür habe dann die Antragsgegnerin gesagt, dass die Gruppe hinaus müsse. Die Betroffenen hätten aber darauf bestanden, dass es ihr Recht sei, im Garten zu bleiben, da es ein öffentlicher Garten sei und sie Eintritt bezahlt hätten. Darüber hinaus hätten sie nichts Falsches gemacht.

Das Geschrei habe sich aber fortgesetzt und die Antragsgegnerin habe dann gesagt, dass sie die Polizei rufen würde. Die Zweitbetroffene habe darauf geantwortet, dass ihr das recht sei und habe gesagt, dass sie selbst die Polizei rufen würde.

Das habe die Antragsgegnerin verneint und habe gesagt, dass sie hinausgehen müssten. Sie habe zunächst auch angeboten, den Eintritt zurückzugeben. Als die Betroffenen aber gesagt hätten, dass sie den Eintritt zurückhaben wollten und dann gehen würden, habe die Antragsgegnerin darauf bestanden, dass sie ohne Rückgabe des Eintritts hinausgehen sollten.

Die Antragsgegnerin habe dann ca. sieben Mädchen durch die Eingangstür geschoben und die Tür geschlossen. Ein Mädchen, das noch drinnen gewesen sei, habe die Tür aufmachen wollen, damit die anderen Mädchen wieder hereinkommen würden. Dann habe die Antragsgegnerin das Mädchen am Handgelenk genommen und das Mädchen habe Schmerzen gehabt.

Als dann österreichische Gäste zum Eingang gekommen seien, habe die Antragsgegnerin den Betroffenen sofort € 42,- gegeben und dann sei die Gruppe hinausgegangen. Die Antragsgegnerin habe plötzlich ihren Tonfall geändert und habe die neuen Gäste sehr nett empfangen. Die Gruppe der Betroffenen habe sie ignoriert, als ob gar nichts gewesen wäre.

Die Antragsgegnerin wurde, aufgrund ... in einer Videobefragung, zu den Vorwürfen am ... vom Senat befragt.

Sie bestritt, jemals solche Ausdrücke gebraucht zu haben. Es stimme aber, dass sie die Mädchen ihres Gartens verwiesen habe, denn sie hätten sich widerrechtlich an einem 1,5 Meter tiefen Swimmingpool an den Rand gesetzt und hätten Abfangen gespielt. Die Antragsgegnerin habe die Mädchen gebeten, sofort vom tiefen Wasser wegzukommen. Da die Mädchen auch mit Gläsern in der Hand am Pool gespielt hätten, habe sie sie auch aufgefordert, die Gläser aus der Hand zu geben. Keines der Mädchen habe aber die Antragsgegnerin registriert oder beachtet. Nach Ansicht der Antragsgegnerin seien keine Aufsichtspersonen mit gewesen und es hätte ein Kind ins Wasser fallen und ertrinken können.

Die Antragsgegnerin schilderte weiter, dass der Gruppe sicherlich niemand die Benutzung des Swimmingpools erlaubt habe. Auch habe das am gegenständlichen Tag niemand aus der Gruppe der Mädchen behauptet. Sie habe zwar drei Tage in der Woche eine Gärtnerin, aber diese habe am gegenständlichen Tag keinen Dienst gehabt. Außerdem würden große Hinweisschilder mit „Privat - Betreten verboten“ auf das Privatgelände hinweisen. Auch sei noch eine Absperrung des Privatbereichs durch Pflanztröge vorhanden. Diese würden zur Seite geschoben werden müssen, um den Poolbereich betreten zu können.

Die Antragsgegnerin habe die Kinder mehrmals gebeten wegzugehen. Eines der Mädchen habe geantwortet, dass sie Eintritt bezahlt hätten, sie daher würden alles

benutzen dürfen und sie sogar das Haus der Antragsgegnerin würden betreten können. Das sei für die Antragsgegnerin eine Unverschämtheit gewesen. Sie habe ihnen daher erklärt, dass das ein privater Garten sei und dass sie in den Park gehen sollten.

Des Weiteren hätten die Kinder auf den Mops der Antragsgegnerin eingetreten. Dieser habe das aber als Spiel aufgefasst, ebenso wie der Neufundländer. Dies sei eine sehr hektische Situation gewesen, weil die Kinder die Hunde praktisch in die Enge getrieben hätten. Und es sei ein furchtbares Geschrei und eine furchtbare Diskussion gewesen. Aufgrund dessen habe die Antragsgegnerin die Gruppe aus dem Garten verwiesen. Die Antragsgegnerin habe ... Besucher im Jahr und habe seit sieben Jahren über ... Besucher gehabt, wobei noch nie jemand von ihren Hunden belästigt oder gezwickt worden sei.

Die Antragsgegnerin betonte nochmals, dass sie keine der ihr vorgeworfenen Beschimpfungen getätigt habe. Es sei erst eskaliert, als die Kinder gedroht hätten, dass sie mit ihren Vätern und Brüdern wiederkommen würden und sie dann schon sehen würde, was sie mit ihr machen würden. Erst nach dieser Drohung habe die Antragsgegnerin den Gartenverweis ausgesprochen. Der Verweis habe aber überhaupt nichts mit der Kleidung und der Sprache der Gruppe zu tun gehabt. Der Vorwurf, dass die Antragsgegnerin die Gruppe nur deswegen des Gartens verwiesen habe, weil sie Ausländerinnen seien, stimme aber nicht. Es gehe der Antragsgegnerin hauptsächlich darum, dass sie auf keinen Fall erlauben könne, dass sich Kinder im Bereich des Wassers, ihren Teichen oder dem Pool aufhalten würden.

Unrichtig sei auch, dass die Antragsgegnerin handgreiflich geworden sei. Sie gehe am Stock und könne daher gar nicht handgreiflich werden.

Frau D erläuterte in der Videobefragung vom ..., dass sie die Gruppe beim Tor eingelassen und den Eintritt kassiert habe. Sie selbst sei dann ca. 10-15 Minuten später zufällig zum Haus hinuntergegangen. Es gebe dort einen extra Bereich für Gäste, wo für jeden zur freien Entnahme Wasser und Saft bereitstehe. Dort habe sie die Kinder gesehen, wie sie mit den Wassergläsern herumgelaufen seien. Dann hätten sich die Kinder durch die Tröge und die Pflanzen durchgeschummelt und seien zum Schwimmbad gelaufen. Die Befragte habe zwei Kinder gesehen, die am Poolrand gesessen seien und ihre Beine mit den Kleidern in das Wasser hineingehalten hät-

ten. Es sei nicht nachvollziehbar gewesen, wer die Aufsichtsperson der Gruppe gewesen sei.

Die Befragte habe dann die Jugendlichen aufgefordert, unverzüglich den privaten Bereich zu verlassen. Sie habe sie dazu schon aufgefordert, bevor die Antragsgegnerin dazugekommen sei. Denn sie habe die Antragsgegnerin geholt, nachdem sie an diesem Tag keine Hilfe im Garten gehabt habe und die jungen Mädchen nicht einsichtig gewesen wären. Irgendein Mädchen habe zu ihr gesagt, dass sie Eintritt gezahlt hätten und deswegen überall sein dürften. Die Befragte könne sich erinnern, dass jemand etwas gesagt habe, wie „Da können wir auch schwimmen“. Die Befragte habe das aber nur so hinübergesagt und sei dann schnell wieder zum Tor zurück, denn das Tor sei unbeaufsichtigt gewesen.

Die Gruppe hätte nicht auf die Befragte gehört, und da sie zum Tor gemusst habe, habe sie die Antragsgegnerin gebeten, dorthin zu gehen. Die Kommunikation zwischen der Gruppe und der Antragsgegnerin habe die Befragte aber nicht miterlebt.

Die Antragsgegnerin und die Gruppe seien dann zum Tor heraufgekommen und die Antragsgegnerin habe der Befragten gesagt, dass sie Ihnen das Geld zurückgeben solle. Sie habe dann das Geld jemandem in die Hand gedrückt. Die jungen Leute seien dann aus dem Garten hinaus, hätten sich aber noch vor dem Garten richtig zusammengedrängt und hätten die Antragsgegnerin und die Befragte beschimpft und ihnen gedroht, dass sie die Väter und die Brüder holen würden, welche in der Nacht kommen würden und sie dann schon sehen würden. Die Befragte habe überhaupt nicht gewusst, um was es gehe. Die Antragsgegnerin habe ihr nur gesagt, dass die Gruppe das Areal jetzt verlasse und die Befragte ihnen sofort das Geld zurückgeben solle.

Zum selben Zeitpunkt seien auch Familien hereingekommen, welche über die Aussagen der Kinder sehr empört gewesen seien. Diese Familien seien sogar bereit gewesen, als Zeugen zu fungieren, aber die Befragte habe nicht daran gedacht, dass so etwas entstehen könne. Eigentlich hätte die Befragte die Polizei holen müssen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob der Verweis aus dem Garten der Antragsgegnerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeiten der Betroffenen erfolgte oder ob der Verweis durch die Antragsgegnerin aus anderen, vom GIBG nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihr der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Des Weiteren war zu prüfen, ob die Betroffenen von der Antragsgegnerin gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. belästigt wurden.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(2) *Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

(3) *Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

(4) *Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
 2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*
- gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend*

war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Betroffenen haben am ... als Aufsichtspersonen einer muslimischen Mädchen-Gruppe vom Verein X den „Z“ Garten besucht. Sie sind von einer Dame freundlich empfangen und darüber informiert worden, dass sie sich bei einer Terrasse im Garten ausruhen und gratis Getränke konsumieren können. In weiterer Folge ist die Gruppe durch den Garten spaziert und zu der Terrasse gelangt. Einige der Mädchen haben sich bei der Terrasse hingesetzt und andere sind zu einem gegenüber der Terrasse liegenden Schwimmbecken gegangen. Nachdem die Erstbetroffene eine Mitarbeiterin des Gartens um Erlaubnis gefragt hat, haben sich einige der Mädchen an den Rand des Schwimmbeckens gesetzt und ihre Füße ins Wasser gehalten.

Daraufhin ist die Antragsgegnerin mit einem kleinen und zwei oder drei großen schwarzen Hunden zu den Mädchen beim Schwimmbecken gegangen und hat in lautem und unhöflichem Tonfall gesagt: „Geht weg vom Schwimmbecken, ihr dürft ihr nicht sein.“ Auf Erwiderung der Betroffenen, dass ihnen eine Mitarbeiterin zuvor die Erlaubnis dafür gegeben hat, hat die Antragsgegnerin lediglich erwidert, dass sie die Besitzerin ist.

Danach ist der kleinere Hund einem Mädchen nachgelaufen, weshalb die Mädchen aus Angst vor dem kleineren und auch den anderen Hunden, zu schreien begonnen haben. Die Antragsgegnerin hat daraufhin die Mädchen aufgebracht mit den Worten „Ihr dürft hier nicht schreien, und wenn ihr euch nicht benehmen könnt, dann geht raus aus meinem Garten“ angeschrien. Als die Betroffenen der Antragsgegnerin erklärt haben, dass sie ihnen dies auch freundlich und leise hätte mitteilen können, hat die Antragsgegnerin der Gruppe erklärt: „Geht wieder dorthin, wo ihr hergekommen seid. Zieht euch ordentlich an und tut euer scheiß Kopftuch weg. Geht irgendwohin, wo Ausländer sind, an irgendeinen Ausländerplatz, in den Park oder so, aber nicht zu mir in meinen Garten.“

In weiterer Folge hat die Antragsgegnerin die Gruppe aufgefordert, den Garten zu verlassen. Als die Betroffenen sich weigerten den Garten zu verlassen, hat die An-

tragsgegnerin die Gruppe weiterhin mit Schimpfworten, wie „Tut eure Fetzen runter“ beleidigt.

An der Ausgangstür angekommen hat die Antragsgegnerin 6-7 Mädchen durch die Eingangstür geschoben und die Tür geschlossen bzw. versucht die Tür abzusperren. Gleichzeitig hat ein Mädchen versucht, die Tür zu öffnen. Dabei ist die Antragsgegnerin dem Mädchen gegenüber handgreiflich geworden, indem sie ihr das Handgelenk verdreht hat.

Schlussendlich hat die Antragsgegnerin den Betroffenen € 42,-, anstatt der an Eintritt bezahlten € 44,-, widerwillig zurückerstattet.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung sowie einer Belästigung der Betroffenen durch Frau C durch den Verweis aus dem „Z“ Garten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeiten der Betroffenen iSd § 31 Abs. 2 leg.cit. und § 35 Abs. 1 leg.cit.

Aus den Schilderungen der Betroffenen ging nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Verlangen der Gleichbehandlungsanwaltschaft ausgeführt, zugetragen hat.

Der Antragsgegnerin ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Ausgehend vom Anscheinsbeweis der Betroffenen ist es der Antragsgegnerin im Sinne des § 38 Abs. 3 leg.cit. nicht gelungen darzutun, dass es bei Abwägung aller

Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv, das zum Verweis der Betroffenen durch die Antragsgegnerin aus dem „Z“ Garten führte, zugrunde lag.

Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass die Gruppe der Betroffenen allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten aus dem „Z“ Garten verwiesen wurden und dies unter Beschimpfungen seitens der Antragsgegnerin geschah. Daher wurden die Betroffenen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft am Verweilen im „Z“ Garten gehindert und des Gartens verwiesen, wodurch sie eine weniger günstige Behandlung als andere BesucherInnen erfahren haben.

Die von der Antragsgegnerin an die Betroffenen gerichteten Aussagen, wie „Geht wieder dorthin, wo ihr hergekommen seid. Zieht euch ordentlich an und tut euer scheiß Kopftuch weg. Geht irgendwohin, wo Ausländer sind, an irgendeinen Ausländerplatz, in den Park oder so, aber nicht zu mir in meinen Garten“, sind unerwünschte, unangebrachte bzw. anstößige Verhaltensweisen, die die Würde der Betroffenen verletzt haben. Diese Aussagen beziehen sich klar auf die ethnischen Zugehörigkeiten der Betroffenen und sind daher als Belästigung im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. zu qualifizieren.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Frau C eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Diskriminierung von Frau A und Frau B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Frau C eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Belästigung von Frau A und Frau B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeiten gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich Frau C mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen beim Zugang zu

ihrer Dienstleistung, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.

Des Weiteren schlägt der Senat III der Gleichbehandlungskommission Frau C die Absolvierung einer Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes, durch die Arbeiterkammer in Kooperation mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, vor. Diese Schulung muss binnen zwei Monaten absolviert werden; im Anschluss daran ist der Gleichbehandlungskommission eine Schulungsbestätigung vorzulegen.

Ferner soll auf der Website ... ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Gartens verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher Frau C einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden. Weiters empfiehlt der Senat III, die vom Eintrittspreis nichtretournierten €2,-, zurückzuerstatten.

Wien, September 2011

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.